

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

Betr.: Wahl von neun Mitgliedern für den Kontrollausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes

Nach § 24 Satz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) bildet die Bürgerschaft einen Kontrollausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes.

Dieser Ausschuss besteht nach § 25 Absatz 1 HmbVerfSchG aus neun Mitgliedern der Bürgerschaft, die in geheimer Abstimmung zu wählen sind.

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht für vier Mitglieder, der GRÜNEN Fraktion für zwei Mitglieder und jeder anderen Fraktion für jeweils ein Mitglied zu.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Carola Veit
Präsidentin